

BDB-Muster-Hygienekonzept Covid-19 für Musikvereine in Baden-Württemberg sowie zur Weiterverwendung für Musikvereine außerhalb von Baden-Württemberg (BDMV/BDB) unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben

Hygienekonzept zur Unterstützung von Musikvereinen und Ensembles bei der Einhaltung der Verordnung des Sozialministeriums BW zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Veranstaltungen vom 29. Mai 2020.

Dieses Konzept umfasst:

- Orchesterprobenbetrieb/Ensembleproben
- Unterrichtsbetrieb - Einzelunterricht bis Gruppenunterricht bis zu 5 Personen
- (Orchester-Konzertbetrieb – folgt demnächst)

Dem Konzept entstammen Hinweise und Texte aus den Studien sowie den institutionellen Vorgaben von:

**Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) an der
Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg /
Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter**

Charité Berlin

Berufsgenossenschaft VBG

Vorwort

Liebe Verbands- und Vereinsverantwortliche,
liebe Musikerinnen und Musiker,

mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) kamen die Aktivitäten in den Musikvereinen in Baden-Württemberg und im gesamten Bundesgebiet seit Mitte März fast vollständig zum Erliegen. Auf dem Weg zurück stellt die „CoronaVO Veranstaltungen“ des Sozialministeriums BW vom 29. Mai 2020 einen wichtigen Meilenstein dar.

Diese Verordnung sowie die aktuellen Hinweise des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg stellen den Musikvereinen endlich wieder in Aussicht, Konzerte zu planen und ihre Proben- und Vorbereitungsarbeit wieder aufzunehmen. Dies ist ein sehr wichtiges Zeichen für unsere Musikvereine und die vielen Ensembles im BDB und der BDMV. Es macht Mut und stellt neue Ziele in Aussicht.

Auch wenn unsere Freude über diese Lockerung sehr groß ist, müssen wir jedoch weiterhin zusammenhalten und viele Regularien erfüllen. So ist jeder Musikverein verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen, welches insbesondere die Gefährdung der Bläser berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept muss den zuständigen Behörden vor Ort auf Verlangen vorgezeigt werden.

Der BDB und die BDMV unterstützen die Mitgliedsvereine mit dem vorliegenden Musterhygienekonzept bei dieser schwierigen Aufgabe. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden exemplarischen Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit erheben.

Das Hygienemusterkonzept stellt auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Bestimmung des Landes Baden-Württemberg (Stand 05.06.2020) einen Mindeststandard für Musikvereine im Probenbetrieb aus Sicht des BDB und der BDMV dar. Es beinhaltet keine Vorgaben bezüglich gastronomischer Angebote. Ein Hygienekonzept für die Durchführung von Veranstaltungen folgt im Nachgang. Das vorliegende Konzept kann darüber hinaus auch außerhalb Baden-Württembergs unter der Berücksichtigung der entsprechenden landesspezifischen Verordnungen sinnvoll eingesetzt werden.

Alle Musikvereine werden angehalten, dieses Hygienekonzept auf örtliche Gegebenheiten umzusetzen. Eventuelle Ergänzungen sind schriftlich zu fixieren.

Stellen Sie Ihr Hygienekonzept dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin oder der zuständigen Fachbehörde sowie dem Ordnungsamt/Ortspolizei im Vorfeld vor. Diese Maßnahmen dienen der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort.

Wir stehen aktuell an einem entscheidenden Wendepunkt unserer Vereinsaktivitäten und können zur Sicherheit der Mitglieder, Förderer und Konzertbesucher bei konsequenter und verlässlicher Umsetzung der Vorschriften die Risiken enorm minimieren.

Helfen Sie weiterhin alle mit!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Patrick Rapp MdL
BDB-Präsident

Christoph Karle
Geschäftsführender Präsident

Siegfried Rappenecker
BDB-Bundesmusikdirektor

Michael Weber
BDMV 1. Vizepräsident

1. Grundlagen

1.1. Probenvoraussetzung

Um eine Probe durchführen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Probe findet explizit zur Vorbereitung eines in Planung stehenden Konzertes/öffentlicher Aufführung statt.
- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.

Konkrete Hinweise und Empfehlungen:

- Planen Sie konkrete kleine Konzerte, Ständchen, Sonderveranstaltungen, damit das Proben wieder möglich wird.
- Besprechen Sie, welche sinnvollen neue Ideen es gibt und arbeiten Sie darauf hin!
- Freiluftkonzert, Wanderkonzert, schöne Plätze im Ort oder in der Natur usw.
- Gestalten Sie eine offene Probe als Werkstattkonzert.
- Planen Sie größere Konzerte mit zwei Aufführungen und halbiertes Besucherzahl.

2. Kommunikation

2.1. Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird jeder Musikerin, jedem Musiker, die/der an den Proben oder Konzerten teilnimmt, vorab schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für die Erziehungsberechtigten.

2.2. Hygienekonzept-Vermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wird persönlich in der ersten Probe allen Musikerinnen und Musikern vermittelt und erläutert. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt/Probe dazukommen, erhalten eine persönliche Kurzeinweisung.

3. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere beauftragte Person(en) benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe bzw. bei jedem Auftritt eine beauftragte Person anwesend ist.

3.1. Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt. Hier werden Name, Adresse und Telefonnummer sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/des Konzertes aufgeführt. Handelt es sich um Vereinsmitglieder kann auf Adress- und Telefonnummer verzichtet werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO zu sichern. Bitte legen Sie keine Listen zum Eintragen aus.

3.2. Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Musikvereins zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

3.3. Ausschluss wegen Erkrankung

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines/einer Musizierenden oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese bis zur Vorlage eines negativen Corona-Tests und frühestens nach 14 Tagen wieder an Proben bzw. Auftritten nicht mehr teil.

3.4. Ausschluss wegen Symptomen

Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

3.5. Elterninfo

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie bei Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zu einem Auftritt schicken.

3.6. Fahrgemeinschaften

In der aktuellen Phase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu den Proben oder Auftritten verzichtet werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden von im Haushalt lebenden Personen zur Probe gefahren bzw. fahren/gehen selbst.

3.7. Freiwilligkeit des Probenbesuchs für Risikogruppen

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Auftritten entscheiden. **Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.**

4. Raumgröße, Raumhöhe, Lüftung

4.1. Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen

Infektionen erfolgen vermutlich überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden. **Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.**

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person muss mindestens ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Raumgröße pro Person 3-4m² zur Verfügung stehen. Außerdem ist in der Regel ein Zuschlag für durch die Sitzanordnung zwangsläufig ungenutzte Flächen zu berücksichtigen. Die ungefähr benötigte Gesamtfläche kann nach folgender Formel berechnet werden:

Anzahl Personen x 3m² x 1,3 = Grundfläche des Raumes

Dies stellt jedoch nur eine Faustregel dar, da der tatsächliche Flächenbedarf immer auch von den realen örtlichen Gegebenheiten abhängt. Die Raumhöhe sollte so hoch wie möglich sein. Sie sollte bei Gruppen ab 10 Personen mindestens 3,5m betragen. Bei über 20 Personen sollte die Raumhöhe mindestens 4m betragen.

4.2. Übertragungswege

Die hauptsächliche Übertragung von Viren, die respiratorische Infekte verursachen, erfolgt im Allgemeinen über Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und des tiefen Respirationstraktes beim Einatmen und ggf. über die Bindehaut des Auges aufgenommen werden. Unter Tröpfchen sind in diesem Zusammenhang größere Partikel zu verstehen (Durchmesser von mehr als 5 Mikrometer).

Teilweise können sie so groß sein, dass sie im Husten-oder Nießvorgang sichtbar und auf der Haut spürbar sind. Ein Aerosol ist ein heterogenes Gemisch aus sehr kleinen Schwebeteilchen in einem Gas (Durchmesser von weniger als 5 Mikrometer), die ohne technische Hilfsmittel nicht sichtbar sind.

Tröpfchen sinken aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts rasch zu Boden und erreichen eine Distanz von maximal 1 Meter. Hierauf gründet sich die Abstandsregel von 1,5 Metern in Alltagssituationen (Geschäfte, Büroräume etc.). Aerosole breiten sich dagegen wegen ihres geringen spezifischen Gewichtes im Raum aus. Es ist davon auszugehen, dass Viren auch nach mehreren Minuten noch in der Luft vorhanden sind, auch wenn sich die erkrankte Person bereits wieder entfernt hat. Andere Personen können dann die in der Luft befindlichen Viren einatmen.

Eine Reduktion kann nur infolge der Verdünnung mit dem im jeweiligen Raum vorhandenen Luftvolumens und durch den gegebenen Luftwechsel erfolgen.

4.3. Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt) gründlich und intensiv zu lüften. Räume ohne Fenster sind nicht geeignet. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage sind besondere Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Hausmeister oder der Hersteller befragt werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft schnell steigen kann.

4.4. Proben im Außenbereich

Sofern die Möglichkeit besteht, Proben auf nicht-öffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in Innenhöfen von Kultureinrichtungen, in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.

Konkrete Hinweise und Empfehlungen

Wenn der Proberaum zu klein ist, empfiehlt der BDB folgende Schritte:

- Nutzen Sie die Sommermonate, um im Außenbereich zu proben
- Berechnen Sie, welche Raumgröße notwendig ist. (Pro Musiker sollten zwischen 3-4 m² und eine Raumhöhe >3,5m zur Verfügung stehen.)
- Besprechen Sie mit der Gemeindeverwaltung/Bürgermeister/in, welche Räume es gibt und ob diese zur Verfügung stehen.
- Besprechen Sie mit anderen Vereinen, welche Wochenplanung sinnvoll erscheint.
- Beraten Sie, welche Proben in kleineren Gruppen Holz, Blech, Schlagwerk oder Ensembles möglich sind.
- Nutzen Sie große Hallen, Festzelte, Überdachungen mit guter Lüftungsmöglichkeit.

Bei allen Ideen empfiehlt der BDB, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und die Aufsichtsbehörde frühzeitig einzubeziehen.

5. Gebäude

5.1. Ein- und Ausgang

Wo es möglich ist, sollte ein Eingang und ein Ausgang eingerichtet werden.

5.2. Vor und nach der Probe

Gespräche nach der Probe sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.

5.3 Zutritt

Mundnasenschutz (MNS): Außerhalb des Spielbetriebes sowie beim Zutritt zum Proberaum oder zur Bühne ist eine Mund-Nasenschutz-Maske zu tragen bis der eigene Sitzplatz erreicht ist. Außerdem ist hier besonders darauf zu achten, dass keine Personenschlange entsteht und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Gleiches gilt beim Verlassen des Sitzplatzes. Eltern, die ihre Kinder von der Probe abholen, warten außerhalb der Probenräumlichkeiten. Grüppchenbildungen sind hierbei zu vermeiden.

6. Abstandsregeln

6.1 Abstand

Räumliche Distanz: Die Musizierenden und Konzertbesucher und etwaige weitere Personen halten einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine Maske zu tragen bis man sich am Sitzplatz befindet. Das Instrument wird ausschließlich am Sitzplatz aus- und eingepackt sowie gereinigt. Reinigungstücher verbleiben im eigenen Instrumentenkoffer/Instrumentenetui bzw. werden bei Einwegtüchern entsorgt. Beim Verlassen des Sitzplatzes wird die Maske angezogen. Gedränge an Bühneneingängen oder Türen ist zu vermeiden. Körperkontakt ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmungen etc.). Ein Abstand von mindestens 1,5 m (besser 2 m) zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Deshalb ist der Abstand großzügig zu bemessen.

6.2. Stuhlanordnung

Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 1,5 m (Querflöte 2 m) zu anderen Personen eingehalten wird. Die Stühle sollten vorab positioniert werden.

6.3. Dirigent

Der Dirigent/die Dirigentin spricht in der Probe mit den Orchestermusikern. Daher sollten in der Probensituation 2-2,5m und im Konzert mindestens 1,5 m Mindestabstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern eingehalten werden.

6.4. Querflöte

Bei der Querflöte gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Spielers in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe ist deshalb ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

6.5. Schlagzeug

Bei den Schlagzeugern sollte das Instrumentenspiel organisatorisch und personell so vorbereitet werden, dass eine möglichst stationäre Bedienung der Instrumente möglich ist. Ein Austausch von Schlägeln muss vermieden werden. Um Handkontakt beim Abdämpfen der Becken oder beim Wechsel von Handperkussion zu vermeiden, wird empfohlen, mit entsprechenden Handschuhen zu arbeiten. Bestenfalls ist das Instrumententeil vor einem Spielerwechsel zu desinfizieren.

6.6. Noten verteilen

Beim Verteilen der Noten sind Handschuhe zu tragen. Bestenfalls werden Noten vor der Probe auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt.

7. Hygieneregeln

7.1. Hygiene Niesen/Husten

Die Husten- und Niesregeln sind einzuhalten (in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen).

7.2. Hygieneregeln

Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife. Diese muss beim Betreten der Anlage verwendet werden. Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

7.3. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Eine Durchfeuchtung der Tücher ist dabei zu vermeiden, damit keine Flüssigkeit auf den Boden gelangen kann. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch den jeweiligen „Verursacher“ geschehen.

Des Weiteren sollten Bläser zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurchblasen. Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z.B. Waldhorn) ist auf besonders gründliche Händehygiene zu achten.

Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Tüchern aufgenommen werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen. Jeder Bläser entsorgt die Kondenswasser-Einwegtücher in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

7.4. Hygieneregeln - Notenständer / Mundstücke / Schlägel

Die Musizierenden sollten ausschließlich eigene Notenständer mitbringen und keine Instrumente, Mundstücke, Blättchen, etc. untereinander tauschen.

7.5. Reinigung der Instrumente

Die fachgerechte Reinigung der Instrumente obliegt den Musikerinnen und Musikern. Ein heftiges Durchpusten der Instrumente ist dabei zu vermeiden.

8. Reinigung

8.1. Reinigung des Gebäudes

Vor und nach der Probe oder dem Konzert wird eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Die Türen sind möglichst für den Probebetrieb offen zu lassen. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

8.2. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

9.0. Ausschank von Getränken

Der BDB rät dringend davon ab, als Verein Getränke und oder Speisen im Rahmen der Proben und Pausengestaltung anzubieten. Wir empfehlen die Nutzung der ortsansässigen Gastronomie.

Quellen

Dieses Hygienekonzept beruht auf den Erkenntnissen und Publikationen von:

- Freiburger Institut für Musikermedizin, Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg (2020)
Risikoeinschätzung einer Corona-Infektion im Bereich Musik.
Zweites Update vom 19. Mai 2020.
Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter
- Charité Universitätsmedizin Berlin (2020)
Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie.
Berlin
- Die aktuellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)

BDB-Hygieneempfehlung im Überblick

Stand 05.06.2020

Bitte berücksichtigen Sie bei der Aufnahme der Proben Ihres Orchesters folgende Hinweise aus dem Musterhygienekonzept des BDB

Folgendes ist in der Probe zu beachten...

- 1,5m Abstand
- Wenn möglich separater Ein- und Ausgang ausweisen.
- Am Eingang Hände waschen oder desinfizieren.
- Zutritt zum Proberaum/Sitzplatz mit Mundnasenschutz (MNS)
- Die Lüftung und die Raumgröße sind die wichtigsten Faktoren.
- Lüften im 15 Minuten-Takt oder proben bei offenen Fenstern und Türen
- Open-air-Probe ist der Königsweg.
- Raumgröße:
Die Anzahl der Personen ergibt die notwendig Raumgröße (1,5m Abstand)
- Ca. 3-4m² pro Person oder nach folgender Formel:
Anzahl Personen x 3m² x 1,3 = Grundfläche des Raumes
- Raumhöhe – so hoch wie möglich - mindestens 3,5 – 4m
- Stuhlanordnung – 1,5 m Abstand (außer Querflöte)
- Querflöte – 2m Abstand
- Dirigent – 2 bis 2,5 m Abstand
- Schlagzeug – kein Instrumententausch – kein Austausch von Schlägel
- Kondenswasser mit Einwegschaalen oder Einwegpapier entsorgen.
- Reinigung der Instrumente am Sitzplatz.
- Noten verteilen mit Handschuhen oder vor der Probe in Fächer/auf die Stühle legen.
- Desinfizieren der Kontaktflächen – Türen – Fenster - Lichtschalter
- Wer sich nicht wohl fühlt, bleibt zu Hause.
- Wer zur Risikogruppe gehört (dies können auch jüngere Personen sein), wird nicht zum Probenbesuch gedrängt.
- Auch die Eltern der Zöglinge müssen über das Hygienekonzept informiert werden.
- Bitte keine Fahrgemeinschaften bilden.
- Vor und nach der Probe – im Freien sprechen – den Proberaum verlassen
- Husten- und Niesregeln einhalten
- Sanitäre Anlagen – Reinigen und ausstatten
- Kein Ausschank von Getränken im Proberaum

Folgendes ist zu tun...

- Planen Sie konkrete kleine Konzerte, Ständchen, Sonderveranstaltungen in mittlerer Zukunft! (Ohne konkretes Ziel darf lt. Coronaverordnung nicht geprobt werden)
- Senden Sie das Hygienekonzept an Musiker per Mail.
- Benennen Sie namentlich beauftragte Personen zur Umsetzung des Konzeptes.
- Benennen Sie beauftragte Personen zur Führung der Anwesenheitslisten.
- Versuchen Sie so positiv wie möglich die Umsetzung der Veränderungen zu gestalten.
- Sprechen Sie mit dem Bürgermeister, Gemeinderäten über die Notfallsituationen.
- Versuchen Sie einen größeren Proberaum zu erhalten.

Instrumentalunterricht im Musikverein

STAND 28. Mai 2020

Mit Wirkung zum 22.05.2020 ist eine Notverordnung zur Wiederaufnahme des Betriebes in den Musik- und Jugendkunstschulen in Kraft getreten, in der die Wiederaufnahme des Instrumentalunterrichts – auch mit Blasinstrumenten – geregelt wird.

Allgemeine Anmerkung

Einzelunterricht ist im Bereich der Amateurmusik analog zu den Regelungen, die für öffentliche Musikschulen gelten, möglich. Für Unterricht mit mehr als 5 Personen gilt dies vorerst nicht. Hier werden Regularien entwickelt, sobald die allgemeine Corona-Verordnungen dies zulassen.

In diesem Dokument finden sich Informationen zur Anwendung dieser Verordnung für den Instrumentalunterricht in Musikvereinen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDB).

Diese Ausführungen beziehen sich nicht auf das Musizieren in Orchester- oder Kammermusikformationen, sondern lediglich für den Instrumentalunterricht.

Was ist demnach erlaubt?

- Unterricht an Blasinstrumenten und Schlagwerk als Einzelunterricht oder in Gruppen von maximal **fünf** Personen, insofern die Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Theorieunterricht (z.Bsp. für JMLA-Prüfungen) mit maximal 10 Personen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten wird.

Welche Hygienevorschriften müssen eingehalten werden, um Unterricht durchführen zu können?

- Ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen muss beim Unterricht mit Blasinstrumenten durchgängig eingehalten werden. (Schlagwerk: 1,5m)
- Bei der Durchführung von Gruppenunterricht muss eine Raumfläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung stehen.
- es muss gewährleistet sein, dass
 1. Schüler/innen sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen (empfohlen wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand zwischen jedem/r Schüler/in und der Lehrkraft),
 2. kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 3. häufiges Speichelablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und
 4. Speichelreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.
- Instrumente, Mundstücke und Schlägel dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler/innen gemeinsam genutzt werden

- Lehrkräfte verwenden eigene oder vom Verein zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Mundstücke.
- Von den Schüler/innen verwendete Instrumente, Schlägel und Mundstücke, müssen vor der Weitergabe an eine andere/n Schüler/in mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden.
- Der Unterrichtsbeginn soll möglichst zeitversetzt erfolgen.
- Der Verein hat für jede Unterrichtseinheit eine Person (dies kann die Lehrkraft persönlich sein) zu bestimmen, die für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist (Vordruck hierfür unter <https://www.blasmusikverbaende.de/downloads/> → Corona-Hygienevereinbarung).
- Der Verein hat Name und Vorname des/der Schülers/in, Unterrichtsbeginn und -ende sowie Telefonnummer oder Adresse des/der Schülers/in zu erheben und zu speichern.

Welche Räumlichkeiten können für den Instrumental- oder Theorieunterricht genutzt werden?

- Die Ausstattung des Unterrichtsraums muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können und
 1. ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen,
 2. ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen und
 3. alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden.
- Probenräume sind dann nutzbar, wenn sie von der Gemeinde freigegeben sind und die Hygienevorschriften eingehalten werden können.
- Die Reinigung der Unterrichtsräume muss täglich erfolgen.

Was ist nicht erlaubt?

- Instrumentalunterricht von mehr als 5 Personen inklusive musikalischer/m Leiter/in.
- Instrumental- oder Theorieunterricht in Schulräumen.
- Versammlungen ohne Instrument von Personen aus mehr als zwei unterschiedlichen Haushalten, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Das Unterrichten von oder mit Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen (insofern seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind) und
 2. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Staufen, den 28.05.2020